

**Studien- und Prüfungsordnung
der Merz Akademie
Hochschule für Gestaltung,
Kunst und Medien, Stuttgart
Staatlich anerkannt**

Bachelor-Studiengang
Gestaltung, Kunst und Medien
vom 20. Juli 2018, zuletzt geändert am 03.06.2022
Gültig für die Studienpläne 3.0 und 3.1

Die Studien- und Prüfungsordnung wurde von der Verwaltungsdirektion der Hochschule unter Inanspruchnahme einer rechtlichen Beratung auf die Berücksichtigung bestehender Gesetze und Rechtsverordnungen geprüft.

Aufgrund von § 70 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Februar 2005 (GBl. S. 1 ff)) hat der Senat der Merz Akademie am 20. Juli 2018 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Bachelor

3.0

3.1

Inhalt

A. Allgemeiner Teil.....	4
I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziel des Studiums, Regelstudienzeit und Studienaufbau	4
§ 3 Prüfungsaufbau	4
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen.....	6
§ 6 Praktisches Studiensemester	6
§ 7 Arten der Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen.....	9
§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.....	9
§ 10 Projektarbeiten, Studienarbeiten und praktische Übungen.....	10
§ 10 a Onlineprüfungen	10
§ 11 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verletzung geistigen Eigentums, Ordnungsverstoß.....	13
§ 13 Bestehen und Nichtbestehen.....	14
§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen	15
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen; Anerkennung von Kompetenzen; Anerkennung von sozialem Engagement.....	15
§ 16 Prüfungsausschuss	17
§ 17 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer	18
§ 18 Zuständigkeiten.....	18
II. Abschnitt Bachelor-Prüfung	19
§ 19 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung	19
§ 20 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung.....	19
§ 21 Fachliche Voraussetzung zum Bachelor-Projekt	19
§ 22 Zulassung zum Bachelor-Projekt und Bearbeitungszeit des Bachelor-Projekts	19
§ 23 Abgabe und Bewertung des Bachelor-Projekts.....	20
§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	20
§ 25 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde.....	21

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen	21
§ 26 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung	21
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	22
§ 28 Inkrafttreten	22
§ 29 Übergangsregelung	22
B. Besonderer Teil.....	23
§ 30 Erläuterungen zum Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs Gestaltung, Kunst und Medien.....	23
§ 31 Arten von Lehrveranstaltungen, Sprachkenntnisse	24
§ 32 Aufbau des Studiengangs Gestaltung, Kunst und Medien.....	25
§ 33 Prüfungsplan des Studiengangs Gestaltung, Kunst und Medien	26
Tabellen 1, 1a: Modulplan (Pflicht-, Wahlpflichtmodule, ECTS-Credits)	
Tabellen 2, 2a: Prüfungsplan (Modulnoten, Gewichtungen)	
Tabellen 3, 3a: Studienplan (Verteilung der Module auf Semester, Modulbausteine, Workload); Regeln und Empfehlungen zum Wahllangebot)	

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Gestaltung, Kunst und Medien.

§ 2 Ziel des Studiums, Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Unter Wahrung der in der Präambel der Grundordnung der Merz Akademie erklärten Grundsätze sollen im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Studierenden ästhetische, technische und wissenschaftliche Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zur gestalterischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit befähigt werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das integrierte praktische Studiensemester und alle Modulprüfungen, die im Besonderen Teil im Prüfungsplan in Tabelle 2 aufgeführt sind.
- (3) Das Bachelor-Studium gliedert sich in sieben Leistungssemester und schließt mit der Bachelor-Prüfung ab.
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen. Ein Modul ist mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Credits verbunden, die den Zeitaufwand (Workload) für die erfolgreiche Teilnahme ausdrückt. Ein ECTS-Credit entspricht einem Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Zeitstunden. ECTS-Credits werden nur für bestandene Modulprüfungen, für das erfolgreich abgeleistete praktische Studiensemester und das bestandene Bachelor-Projekt vergeben, nicht jedoch für einzelne Lehrveranstaltungen, die Teil eines Moduls sind.
- (5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module mit Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Besonderen Teil festgelegt. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 210 ECTS-Credits.
- (6) Die Anzahl der üblicherweise erhaltenen ECTS-Credits sind:

Nach dem 3. Fachsemester:	56 ECTS
Nach dem 4. Fachsemester:	91 ECTS
Nach dem 5. Fachsemester:	133/116 ECTS (bei Tausch 5./6. Fachsemester)
Nach dem 6. Fachsemester:	163 ECTS

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die auch aus Teilelementen bestehen kann. Modulprüfungen beziehen sich immer auf die Ermittlung des Erreichens der modulspezifischen Lernergebnisse.
- (2) Teilelemente von Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen.

- (3) Studienleistungen sind benotet oder unbenotet. Für die Bildung von Modulnoten werden nur Prüfungsleistungen herangezogen.
- (4) ECTS-Credits werden nach Erbringung aller Studienleistungen und dem Bestehen der Modulprüfung vergeben.
- (5) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelor-Projekt. Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung sowie die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer
 - 1. aufgrund einer Hochschulzugangsberechtigung nach LHG § 58 oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang an der Merz Akademie eingeschrieben ist und
 - 2. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in einem im Wesentlichen gleichartigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Die Studierenden haben sich zu den Prüfungsleistungen anzumelden. Unbeschadet der Regelungen in § 22 erfolgt die Anmeldung für studienbegleitende Prüfungsleistungen in der Regel durch die Anmeldung für eine Lehrveranstaltung im Hochschulmanagementsystem Campusnet.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. in einem im Wesentlichen gleichartigen Studiengang die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - 4. der Prüfungsanspruch nach LHG § 32 Abs. 5 erloschen ist.

§ 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Modulprüfungen zur Bachelor-Prüfung sind bis zum Ende des 7. Leistungssemesters abzulegen. Die Modulprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt des Bachelor-Projekts informiert. Den Studierenden werden für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntgegeben.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung hat die bzw. der Studierende nicht zu vertreten. In diesen Fällen setzt der Prüfungsausschuss eine neue Frist fest, bis zu der die Prüfung abgeschlossen sein muss.
- (4) Der Anspruch auf Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung zum Studiengang bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.
- (5) Für Studierende, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 eingeschrieben sind oder waren, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, für jedes dieser Semester um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit, insgesamt um höchstens drei Semester. Bei beurlaubten Studierenden regelt die Hochschulleitung, abhängig von den Beurlaubungsgründen und der Situation an der Hochschule, ob die Verlängerung nach Satz 1 Anwendung findet.

§ 6 Praktisches Studiensemester

- (1) In dem Bachelor-Studiengang nach § 1 ist ein praktisches Studiensemester integriert.
- (2) An der Merz Akademie ist ein Praktikantenamt eingerichtet, das für alle Fragen und Entscheidungen bezüglich des praktischen Studiensemesters zuständig ist. Die Rektorin bzw. der Rektor der Merz Akademie beauftragt die Dekanin bzw. den Dekan oder eine andere hauptberufliche Lehrkraft mit dessen Leitung. Die Leiterin bzw. der Leiter des Praktikantenamtes ist berechtigt, weitere hauptberufliche Lehrkräfte in Einzelfällen oder grundsätzlich für die Aufgabenerfüllung des Praktikantenamtes hinzuzuziehen oder zu beauftragen. Dem Praktikantenamt obliegt die organisatorische Abwicklung der praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

- (3) Im praktischen Studiensemester sind in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung im Berufsfeld Gestaltung, Kunst und Medien mindestens 20 Wochen praktische Tätigkeit abzuleisten. Während des praktischen Studiensemesters werden Studierende in der Regel von einem Professor bzw. einer Professorin im Umfang von vier Stunden betreut. Das Praxissemester kann auch im Ausland abgeleistet werden.
- (4) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Dekan oder einer von ihm beauftragten hauptberuflichen Lehrkraft zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Das praktische Studiensemester kann mit Genehmigung des Praktikantenamtes in verschiedenen Praxisstellen abgeleistet werden, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungsziels notwendig oder förderlich ist. Die Praxisstelle darf während des Praxissemesters nur mit Genehmigung des Praktikantenamtes gewechselt werden. Vor einem beabsichtigten Wechsel der Praxisstelle sowie in allen anderen Fällen einer vorzeitigen Beendigung des Praktikumsvertrages hat die bzw. der Studierende dies dem Praktikantenamts der Merz Akademie schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ein praktisches Studiensemester soll nur begonnen werden, wenn die Modulprüfungen der vorangegangenen Studiensemester erfolgreich erbracht wurden.
- (7) Über die Ausbildung während der praktischen Studiensemester haben die Studierenden einen schriftlichen Praktikumsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Am Ende des praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie ggf. Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichts, des Tätigkeitsnachweises und dem Nachweis über die erfolgreiche Erbringung der begleitenden Lehrveranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Studierenden das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben und die zugewiesenen ECTS-Credits vergeben werden. Wird das praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

§ 7 Arten der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen werden in einer der nachfolgend aufgeführten Form erbracht:

- a) Bachelor-Projektarbeit
 - b) Hausarbeit
 - c) Klausur
 - d) mündliche Prüfung
 - e) Projektarbeit
 - f) Praktische Übung
 - g) Referat
 - h) Referat mit Abgabe
 - i) Studienarbeit
 - h) Thesis
- (2) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Zeit abzulegen, so wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Ein Antrag ist rechtzeitig zu stellen, mindestens jedoch 14 Tage vor der Prüfung. Dem Antrag ist in der Regel ein Nachweis über Bestehen und Art der gesundheitlichen oder psychischen Beeinträchtigung vorzulegen ist, z.B. ein ärztliches Attest. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- Macht jemand glaubhaft, dass er oder sie wegen familiärer Verpflichtungen (im Sinne des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG)) nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in der vorgegebenen Zeit abzulegen, so wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet, für die Studien- oder Prüfungsleistung Ausgleichsmaßnahmen zu bewilligen. Dies gilt auch für Verpflichtungen gegenüber nahen Angehörigen. Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen, mindestens jedoch 14 Tage vor der Prüfung. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) ermöglicht.
- (3) Soweit im Besonderen Teil B dieser Ordnung nichts Anderes festgelegt ist, dauern
- a) Studienarbeiten und Projektarbeiten entsprechend der Dauer der Lehrveranstaltung maximal ein Semester
 - b) mündliche Prüfungen 45 Minuten
 - c) Klausuren im Bereich Theorie 120 Minuten, im Bereich Gestaltung/Technologie 180 Minuten
 - d) Referate 20-30 Minuten
 - e) Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten entsprechend der Dauer der Lehrveranstaltung, in der Regel maximal ein Semester. Ihr Umfang beträgt in der Regel 10 Seiten; im Rahmen von Theorieprojekten 5-6 Seiten.

- f) Die Bearbeitungsdauer einer Thesis beträgt 4 Monate. Ihr Umfang beträgt mindestens 20 Seiten (durchschnittlich 2.300 Zeichen pro Seite, inkl. Leerzeichen, ohne Fußnoten). Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers.
- (4) Projektarbeiten sind eigenständig erstellte Arbeiten, die mit einer schriftlichen Konzeption zu versehen und in einer mündlichen Präsentation zu erläutern sind. Projektarbeiten in Theorieprojekten beinhalten zusätzlich eine Hausarbeit.
- (5) Referate mit Abgabe sind in der Regel schriftlich oder in anderer geeigneter Form auszuarbeiten und abzugeben.
- (6) Studienarbeiten sind auf Verlangen mit einem schriftlichen Teil zu versehen und in einer mündlichen Präsentation zu erläutern.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (5) Mündliche Prüfungen im Rahmen der Bachelor-Prüfung können nach Zustimmung von Prüfling und Prüferinnen bzw. Prüfern hochschulöffentlich durchgeführt werden. Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen sich am Prüfungsgeschehen nicht beteiligen.

§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.

§ 10 Projektarbeiten, Studienarbeiten und praktische Übungen

- (1) In Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit weitgehend selbstständig mit den gängigen Methoden des Fachs konzeptionelle bzw. gestalterische oder technische Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Projektarbeit soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen und dieses anwenden können. Projektarbeiten umfassen in der Regel eine schriftlich ausgearbeitete Konzeption, ein gestalterisches Produkt und eine mündliche Präsentation. Projektarbeiten in Theorieprojekten beinhalten zusätzlich eine Hausarbeit.
- (2) In Studienarbeiten soll festgestellt werden, ob Studierende über notwendiges Grundlagenwissen verfügen und dieses anwenden können. Studienarbeiten umfassen in der Regel die selbstständige Bearbeitung von technisch/gestalterischen Aufgaben.
- (3) In Praktischen Übungen soll festgestellt werden, ob Studierende über notwendiges Grundlagenwissen verfügen und dieses anwenden können. Praktische Übungen umfassen in der Regel die angeleitete Bearbeitung von technisch/gestalterischen Aufgaben.

§ 10 a Onlineprüfungen

- (1) Onlineprüfungen werden mit dem von der Hochschule zugelassenen System für Online Lehre als Videokonferenz durchgeführt. Die Prüferin bzw. der Prüfer hat die Studierenden zuvor umfassend über den Ablauf zu informieren und einen technischen Test zu ermöglichen.
- (2) Onlineprüfungen (mit oder ohne Videoaufsicht) sind als alternative Organisationsform zu Präsenzprüfungen für alle Formen der Prüfungsleistungen zulässig.
- (3) Sofern keine grundsätzliche Regelung durch die erweiterte Hochschulleitung getroffen wird, muss die Durchführung von Onlineprüfungen im Rahmen der mündlichen Prüfung der Bachelor-Prüfung (Abschlussmodule) von der Dekanin bzw. dem Dekan und bei schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausur) auf Antrag der Prüferin bzw. des Prüfers vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Dabei wird auch festgelegt, ob die Onlineprüfung mit oder ohne Videoaufsicht erfolgt. Es müssen stets für alle Teilnehmer/innen einer Prüfung bzw. Prüfungskohorte dieselben oder vergleichbare Prüfungsformate und -bedingungen gelten. Die Vergleichbarkeit bezieht sich auf die Regelungen nach Absatz 3.
- (4) Die Teilnahme an einer Onlineprüfung mit Videoaufsicht in den eigenen Privaträumen ist für Studierende freiwillig. Lehnt ein/e Teilnehmer/in die Teilnahme ab, so ermöglicht die Hochschule die Teilnahme an der Online-Prüfung mit Videoaufsicht in den Räumen der Hochschule. Ist eine Teilnahme an der Hochschule (z.B. aus gesetzlichen Gründen zum Zeitpunkt der Prüfung) nicht möglich, so kann die bzw. der Studierende an einer Präsenzprüfung teilnehmen sobald die Hochschule eine solche durchführt.
- (5) Im Falle der mündlichen Prüfung als Teil der Bachelorprüfung (Abschlussmodule) sowie bei der Aufnahmeprüfung ist die Onlineprüfung mit dem vom Prüfungsamt bereitgestellten Protokollbogen zu dokumentieren.

- (6) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere ist die Speicherung von personenbezogenen Daten auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Speicherung von Bild- und Audiodateien ist nicht zulässig. Soweit erforderlich, führt die Prüferin bzw. der Prüfer eine Identitätsprüfung der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer anhand der üblichen Ausweisdokumente oder des Studierendenausweises durch und vermerkt dies ebenfalls im Protokoll.
- (7) Eine Videoaufsicht kann durchgeführt werden um die Identität der zu prüfenden Personen sicherzustellen und/oder die Nutzung unerlaubter Hilfsmittel soweit als möglich auszuschließen. Ist eine Videoaufsicht notwendig, ist während der gesamten Prüfungszeit sicherzustellen, dass alle Prüferinnen bzw. Prüfer bzw. Beisitzer/innen mit den zu prüfenden Personen stets Sichtkontakt per Videokamera halten können. Es obliegt den zu prüfenden Personen, die Kamerasicht so einzurichten, dass ihre Privatsphäre geschützt ist, ihre Identität und die ordnungsgemäße Teilnahme an der Prüfung aber feststellbar bleiben. Die aktive Abschaltung des Videosignals oder anderweitige auffällige Handlungen der zu prüfenden Person sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken, dem Prüfungsausschuss zu melden und können als Täuschungsversuch gewertet werden. Die Videoaufsicht soll den Möglichkeiten der Präsenzprüfung entsprechen und darf diese nicht überschreiten; Bildschirmfreigaben können nicht gefordert werden.
- (8) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass der zu prüfenden Person kein Nachteil entsteht. Alle Beteiligten sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörungen zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des o.g. Zeitraums beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht abgelegt und ist vollständig zum nächst möglichen Zeitpunkt zu wiederholen. Dieser kann nicht erst die Prüfungsphase des kommenden Semesters sein.
- (9) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend. Zuhörerinnen bzw. Zuhörer folgen der Prüfung in der Regel ohne Kamera und Ton. Technische Störungen bei Zuhörerinnen bzw. Zuhörern bleiben bei Absatz 8 unberücksichtigt. Zuhörerinnen bzw. Zuhörer sind auf die Bestimmungen in Absatz 6 Sätze 1-3 hinzuweisen.

§ 11 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt und beziehen sich auf Bewertungskriterien, die im Modulhandbuch veröffentlicht werden. Für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei können Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Für Studienleistungen gilt Entsprechendes.

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Studierende erhalten eine Begründung der Benotung und Hinweise zur Verbesserung ihrer Leistung.
- (6) Ein Widerspruch gegen die Benotung einer Prüfungsleistung ist zulässig, wenn er bis vier Wochen nach Erhalt der Note schriftlich bei der Rektorin bzw. dem Rektor eingelegt wird. Die Rektorin bzw. der Rektor kann eine Neubewertung durch die- bzw. denselben oder eine

andere Prüferin bzw. einen anderen Prüfer anordnen. Die Neubewertung kann zur Verbesserung, Verschlechterung oder dem Gleichbleiben der Benotung führen.

§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verletzung geistigen Eigentums, Ordnungsverstoß

- (1) Die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung und deren studienbegleitender Prüfungsleistung muss bis zum Ende der 3. Vorlesungswoche beim Prüfungsamt angezeigt werden.
- (2) Im Fall des Bachelor-Projekts oder nach Verstreichen dieser Frist muss ein Rücktritt aus triftigem Grund erfolgen.
- (3) Eine Studien- oder Prüfungsleistung und das Bachelor-Projekt gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungs- oder Abgabetermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss die Vorlage eines Attests eines zweiten Arztes verlangt werden. Wird der Grund für das Versäumnis als triftig anerkannt, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. Wird der Rücktritt vom Bachelor-Projekt vom Prüfungsausschuss genehmigt, muss im Rahmen der nächstmöglichen Anmeldefrist ein neues Bachelorthema eingereicht werden. Nach Abmeldung vom Modul „Thema und Recherche II“ (TuR II) muss im Rahmen der nächstmöglichen Anmeldefrist eine erneute Anmeldung für TuR II erfolgen.
- (5) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Studien- oder Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (6) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Arbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Studien- oder Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Studien- oder Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen ausschließen.
- (7) Unter Bezug auf § 1 der *Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis* sieht sich die Merz Akademie gehalten, den Studierenden neben den methodischen Fähigkeiten eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen und gestalterischen Arbeiten zu vermitteln. Eine Verletzung geistigen Eigentums verstößt zudem in besonderer Weise gegen das Leitbild der Merz Akademie, in dem eigenständiges, kritisches Denken hervorgehoben und als Basis souveräner Autorschaft benannt wird.

- (8) Fehlverhalten in der Wissenschaft wird in den in (5) genannten *Richtlinien* definiert. Bei der Verletzung geistigen Eigentums geht es insbesondere, aber nicht ausschließlich, um das in § 2 Punkt 2 der *Richtlinien* beschriebene Plagiat durch die Verwendung von Zitaten oder fremden Ideen ohne Quellenangabe, d.h. unter Anmaßung der Autorschaft.
- (9) Entsteht bei der Prüfung einer Prüfungs- oder Studienarbeit der Verdacht, dass geistiges Eigentum verletzt wird, so informiert die Prüferin bzw. der Prüfer die Ombudsperson zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis sowie ggf. seine betreuende Professorin bzw. seinen betreuenden Professor. Die Ombudsperson entscheidet, ob ein formales Prüfverfahren einzuleiten ist. Hierzu kann sie weitere Mitglieder aus der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu Rate ziehen. Wird ein Prüfverfahren eingeleitet, so wird die bzw. der Studierende über die Vorwürfe informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.
- (10) Die Ombudsperson beauftragt zwei hauptamtlich Lehrende der Merz Akademie mit der unverzüglichen Durchführung des Prüfverfahrens, wobei mindestens eine Professorin bzw. ein Professor am Verfahren beteiligt sein muss. Im Rahmen des Verfahrens können erneut Stellungnahmen der bzw. des Studierenden eingeholt werden.
- (11) Kommen die mit der Prüfung beauftragten Lehrenden zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, so kommen folgende Maßnahmen zum Tragen:
- (a) Die betreffende Studien- bzw. Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dazugehörige Lehrveranstaltungen sind in Gänze zu wiederholen, ein Nachreichen der Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht möglich.
 - (b) Zudem kann die Rektorin bzw. der Rektor weitere Maßnahmen erlassen, um das Ansehen der Hochschule zu schützen. Dazu gehört insbesondere, dass die bzw. der betreffende Studierende die Hochschule und/oder die Studierendenschaft für die Dauer einer zu bestimmenden Frist nicht intern oder extern vertreten oder repräsentieren soll.
- (12) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie von Absatz 9 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet und alle Studienleistungen erbracht wurden. ECTS-Credits werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.

- (3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden und das Bachelor-Projekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (4) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelor-Projekt schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und das Bachelor-Projekt wiederholt werden können.
- (5) Wurde die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) In den Fällen von § 13 Abs. 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Studien- oder Prüfungsleistung zu wiederholen.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen des 6. Leistungssemesters müssen im darauffolgenden Semester abgelegt werden. Die Wiederholung des praktischen Studiensemesters muss vor der Anmeldung zum Bachelorprojekt bestanden sein. Alle Modulprüfungen des Studiums müssen spätestens mit Ablegen der letzten Prüfung der Bachelorprüfung (Abschlussmodule) abgeschlossen sein. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt oder die Prüfung erneut nicht bestanden, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (4) Im praktischen Studiensemester können höchstens zwei nicht bestandene Studien- oder Prüfungsleistungen wiederholt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienergebnisse insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen; Anerkennung von Kompetenzen; Anerkennung von sozialem Engagement

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen, die das Erreichen des Studienziels gefährden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und

Gesamtbewertung vorzunehmen. Anerkennungsfähig sind Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (2) Über den wesentlichen Unterschied von Studienzeiten und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium. Die Beweislast bei Nichtanerkennung liegt beim Prüfungsausschuss.
- (3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (5) Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen kann von der Erfüllung einer Auflage abhängig gemacht werden.
- (6) Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender Studien nach § 31 LHG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können anerkannt werden, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu denjenigen bestehen, die in den Modulen, für die sie geltend gemacht werden, erzielt werden sollen.
- (7) Kompetenzen nach Abs. 6 können bis maximal 50% des Studiumumfangs des Studiengangs anerkannt werden.
- (8) Soziales Engagement das den Kriterien der Richtlinie für die Anerkennung für soziales Engagement vom 28.06.2020 entspricht, kann als Studienleistung anerkannt werden.
- (9) Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind unmittelbar nach Studienbeginn bzw. nach Erwerb der Kompetenzen oder der Durchführung des sozialen Engagements zu stellen.
- (10) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist von der bzw. dem Studierenden ein Antrag zu stellen, der die Angabe enthält, für welche Lehrveranstaltung bzw. welches Modul die Anrechnung erfolgen soll. Dem Antrag ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich Folgendes ergeben muss:
 - (a) Welche Kompetenz mit den vorgelegten Leistungen nachgewiesen wurde (Lernziele der Lehrveranstaltungen bzw. Module).

- (b) Welche Prüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Fächern abgelegt wurden.
- (c) Die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Note.
- (d) Das der Bewertung zugrundeliegende Notensystem.
- (e) Bei Studiengängen mit Leistungspunkten die erzielten Leistungspunkte und das den Leistungspunkten zugrundeliegende Berechnungssystem.
- (f) Der Umfang einzelner Lehrveranstaltungen oder Module in Semesterwochenstunden.

Im Falle der gewünschten Anrechnung des Praktikums nach § 6 sind dem Antrag beizulegen:

- (g) ein Zeugnis des Arbeitgebers über Zeiten und Inhalte der Tätigkeit.
- (h) ein Praktikumsbericht.

Für die Anrechnung des Praktikums ist der erfolgreiche Besuch der begleitenden Lehrveranstaltungen gemäß den Regelungen im Besonderen Teil Voraussetzung.

Für die Anerkennung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ebenfalls ein Antrag zu stellen, der die Angabe enthält, für welche Lehrveranstaltung bzw. welches Modul die Anrechnung erfolgen soll. Dem Antrag sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

Die Anerkennung von sozialem Engagement erfolgt nach der „Richtlinie für soziales Engagement“ der Hochschule.

- (11) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Bachelor-Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle hauptberuflichen Lehrkräfte. Mitglieder der Hochschulleitung, der Verwaltung sowie akademische Mitarbeiter können beratend hinzugezogen werden. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für das Bachelor-Projekt sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit.
- (5) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 17 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren der Merz Akademie befugt. Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können als Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüferinnen bzw. Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüferinnen bzw. Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für das Bachelor-Projekt und die mündlichen Prüfungsleistungen eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zur Beisitzerin bzw. Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 16 Abs. 4 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

Zuständig für Entscheidungen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine andere Bestimmung getroffen wurde, der Prüfungsausschuss.

II. Abschnitt Bachelor-Prüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Fachs überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 20 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Im Besonderen Teil wird festgelegt, welche Modulprüfungen die Bachelor-Prüfung umfassen (Abschlussmodule).

§ 21 Fachliche Voraussetzung zum Bachelor-Projekt

Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelor-Projekt ist das Erbringen aller Modulprüfungen bis zum 4. Leistungssemesters laut Studienplan sowie das Bestehen des praktischen Studienseesters (5. Leistungssemester laut Studienplan). Die Module des 6. Leistungssemesters sind so zu belegen, dass sie spätestens mit der letzten Prüfung der Bachelor-Prüfung abgeschlossen sind.

§ 22 Zulassung zum Bachelor-Projekt und Bearbeitungszeit des Bachelor-Projekts

- (1) Das Bachelor-Projekt ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem aus dem Fach selbstständig nach Methoden des Fachs zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Projektarbeit wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüferinnen bzw. Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten, die die Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren nach LHG § 47 erfüllen, betreut, soweit diese an der Merz Akademie in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Das Bachelor-Projekt kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelor-Prüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll das Bachelor-Projekt ganz oder in Teilen in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Mit der Anmeldung zum Bachelor-Projekt reichen die Studierenden bis spätestens Ende der 12. Woche des 6. Leistungssemesters laut Studienplan einen schriftlich ausgearbeiteten Themenvorschlag für das Bachelor-Projekt ein. Der Prüfungsausschuss beschließt über den Themenvorschlag. Die Zulassung zum Bachelor-Projekt erfolgt schriftlich durch das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Freigabe werden im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

- (4) Das Bachelor-Projekt kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für das Bachelor-Projekt beträgt vier Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang des Bachelor-Projekts sind durch die Betreuerin bzw. den Betreuer so zu begrenzen, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (7) Die Festlegung der Betreuerin bzw. des Betreuers erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 23 Abgabe und Bewertung des Bachelor-Projekts

- (1) Das Bachelor-Projekt ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Das Bachelor-Projekt ist in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Das Bachelor-Projekt kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten des Studiums und der Note des Bachelor-Projekts. Die Gewichtung der Modulnoten und der Note des Bachelor-Projekts bei der Errechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ist im Prüfungsplan im Besonderen Teil bestimmt (Tabelle 2).
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema des

Bachelor-Projekts und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 2 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

- (4) Der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird eine ECTS-Einstufungstabelle beigelegt. Die ECTS-Einstufungstabelle zeigt die statistische Verteilung der einzelnen Noten in den jeweils letzten zwei Abschlussjahrgängen und ermöglicht so die Einstufung des Studierenden innerhalb des ECTS-Notenschemas.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Rektor bzw. der Rektorin der Merz Akademie und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Zusätzlich zum Bachelor-Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes "Diploma Supplement" mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Das "Diploma Supplement" wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 25 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird den Absolventinnen bzw. Absolventen der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt: „B.A.“ verliehen.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. In der Urkunde wird der Name des Studiengangs aufgeführt. Die Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Merz Akademie unterzeichnet und mit dem Siegel der Merz Akademie versehen.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 4 berichtigt werden. Entsprechend können die Vorleistungen für eine Modulprüfung für nicht erbracht, eine Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelor-Projekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 28 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2018/19 in Kraft. Die im Sommersemester 2022 verabschiedeten Änderungen treten zum Wintersemester 2022/23 in Kraft

§ 29 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium bis Sommersemester 2020 Wintersemester 2018/19 begonnen haben, studieren auf Basis des Studienplans 3.0. Studierende, die ab Wintersemester 2020/21 ihr Studium begonnen haben studieren auf Basis des Studienplans 3.1.



Maren Schmohl
Rektorin

B. Besonderer Teil

§ 30 Erläuterungen zum Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs Gestaltung, Kunst und Medien

(1) In den Tabellen des Teils B werden folgende Abkürzungen verwendet:

1. Bereiche

CMP = Crossmedia Publishing
FV = Film und Video
NM = New Media
VK = Visuelle Kommunikation

2. Modulkennzeichen

MN = Modulnote
MP = Modulprüfung

3. Arten von Lehrveranstaltungen (LV)

GK = Gestalterischer Kurs
K = Kolloquium
P = Projekt
S = Seminar
V = Vorlesung
WK = Werkstattkurs
WS = Workshop

4. Angebotsformen von Lehrveranstaltungen

WP = Wahlpflicht
PF = Pflicht

5. Arten von Studien- und Prüfungsleistungen (SL und PL)

BPA = Bachelor-Projektarbeit
HA = Hausarbeit
K = Klausur
MP = Mündliche Prüfung
PA = Projektarbeit
PÜ = Praktische Übung
R = Referat
RA = Referat mit Abgabe
ST = Studienarbeit

6. Zeiteinheiten

C	= ECTS-Credits
Std.	= Präsenzstunden
SWS	= Semesterwochenstunden ¹
WL	= Workload

- (2) Ein ECTS-Credit entspricht 30 Stunden Arbeitsaufwand (Workload) für die Studierenden. Darin enthalten sind alle Präsenzstunden, Eigenarbeit sowie alle Prüfungen. Der jeweilige Anteil von Präsenzstunden zu Eigenarbeit in einem Modul ist dem Studienplan (Tabelle 3 und 3a) zu entnehmen.
- (3) Der Begriff „Fachsemester“ gibt an, wie viele Semester in einem bestimmten Studiengang studiert wurden (ohne Urlaubssemester). Der Begriff „Leistungssemester“ bezieht sich auf den Studienplan, der angibt, wann bestimmte Module (Leistungen) erbracht werden sollen.

§ 31 Arten von Lehrveranstaltungen, Sprachkenntnisse

- (1) Jede Lehrveranstaltung ist Teil eines Moduls. Die Modulbausteine sind im Besonderen Teil beschrieben. Jede Lehrveranstaltung ist einer verantwortlichen Professorin bzw. einem verantwortlichen Professor der Merz Akademie zugeordnet. Jede Lehrveranstaltung ist im Vorlesungsverzeichnis (Campusnet) beschrieben, wo ihr in der Regel Lehrinhalte, Lernziele und Prüfungsanforderungen zugeordnet sind. Die Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltung sind im Teil B dieser Ordnung beschrieben. Nach einer Benotung hat jede bzw. jeder Studierende das Recht, eine Begründung der Benotung des Prüfers bzw. der Prüferin zu erhalten. Diese Begründung bezieht sich auf das Erreichen der Leistungsanforderungen der Lehrveranstaltung und enthält Hinweise, wie der bzw. die Studierende die Leistung verbessert werden kann.
- (2) Ein Gestaltungskurs dient dem Verstehen und der Anwendung von ästhetischen und technischen Arbeitsmethoden. Die Lehrform ist inputgeprägt; das Lernen und Arbeiten der Studierenden ist in der Regel angeleitet. Die Lernziele beziehen sich in der Regel auf die Anwendung erlernter Arbeitsmethoden; die Form der Arbeitsergebnisse ist fixiert. Der Nachweis der Kompetenzen wird in der Regel durch eine Studienarbeit erbracht.
- (3) Ein Kolloquium dient dem Kennenlernen und Verstehen von relevanten Fachfragen und -gegenständen und der Anwendung von adäquaten Diskursmethoden. Die Lehrform ist inputgeprägt und diskursiv; das Lernen und Arbeiten der Studierenden ist in der Regel angeleitet und bezieht sich auf die Anwendung des erworbenen Wissens und der Diskursmethoden; die Form der Arbeitsergebnisse ist fixiert. Der Nachweis der Kompetenzen wird in der Regel durch ein Referat (mit Abgabe) oder eine Hausarbeit erbracht.
- (4) Ein Projekt dient der zunehmend selbstständigen Erstellung von gestalterischen Arbeiten. Im Projekt werden von den Studierenden Fragestellungen, kommunikative und gestalterische Konzepte entwickelt und gestaltete Projektarbeiten realisiert. Die Lehrform ist initiativ, begleitend und korrigierend; das Lernen und Arbeiten der Studierenden ist in hohem Maße selbst gestaltet und stärker experimentell. Die Form der Arbeitsergebnisse ist

¹ SWS berechnen sich aus der Gesamtzahl der Präsenzstunden (= Häufigkeit des Angebots*Dauer einer Lehreeinheit) geteilt durch 15 Semesterwochen. SWS beziehen sich auf Lehreinheiten von 45-Minuten.

in hohem Maße flexibel und von der Zielsetzung der bzw. des Studierenden geprägt. Der Nachweis der Kompetenzen wird in der Regel durch eine Projektarbeit erbracht.

- (5) Ein Seminar dient dem Verstehen der für das Studium relevanten Theorie und Forschung und der Anwendung praktischer wissenschaftlicher Fähigkeiten. Die Lehrform ist inputgeprägt; das Lernen und Arbeiten der Studierenden ist angeleitet; die Form der Arbeitsergebnisse ist fixiert. Der Nachweis der Kompetenzen wird in der Regel durch ein Referat, eine Studienarbeit oder eine Hausarbeit erbracht.
- (6) In einer Vorlesung werden theoretische Inhalte vermittelt. Die Lehrform ist stark inputgeprägt; das Lernen der Studierenden ist rezeptiv; die Form der Arbeitsergebnisse ist fixiert. Der Nachweis der Kompetenzen wird in der Regel durch eine Studienarbeit erbracht.
- (7) In einem Werkstattkurs werden technische Fertigkeiten des Fachs erlernt. Die Lehrform ist inputgeprägt; das Lernen und Arbeiten der Studierenden ist angeleitet; die Form der Arbeitsergebnisse ist fixiert. Der Nachweis der Kompetenzen wird in der Regel durch eine praktische Übung erbracht.
- (8) Ein Workshop dient der Anwendung von technischen und gestalterischen Arbeitsmethoden. Die Durchführung erfolgt in der Regel in einer zusammenhängenden, begrenzten Zeiteinheit. Die Lehrform ist initiativ oder demonstrierend; das Lernen und Arbeiten der Studierenden kann angeleitet oder stark selbstbestimmt sein; die Arbeitsergebnisse können fixiert oder flexibel sein. Der Nachweis der Kompetenzen wird in der Regel durch eine praktische Übung erbracht.
- (9) Der Erwerb von englischen Sprachkenntnissen auf Europalevel B (Independent User) wird allen Studierenden empfohlen.

§ 32 Aufbau des Studiengangs Gestaltung, Kunst und Medien

- (1) Das Studium umfasst 7 Leistungssemester (6 Studiensemester und 1 praktisches Studiensemester) mit insgesamt 210 ECTS-Credits.
- (2) Der Umfang der Präsenzzeit des Studiums in Semesterwochenstunden beträgt 142 SWS.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind im Modulplan (Tabelle 1) dargestellt.
- (4) Die Bereiche Crossmedia Publishing, Film und Video, New Media und Visuelle Kommunikation bieten Studienschwerpunkte an. Studienschwerpunkte können von einzelnen Bereichen oder bereichsübergreifend angeboten werden. Bei der Wahl von Wahlpflichtmodulen und -veranstaltungen folgen Studierende den Studienplänen der Bereiche oder individuellen Schwerpunktsetzungen.
- (5) Studienpläne der Bereiche sowie Regeln und Empfehlungen für individuelle Schwerpunktsetzungen sind im Studienhandbuch des Studiengangs beschrieben.

§ 33 Prüfungsplan des Studiengangs Gestaltung, Kunst und Medien

- (1) Die Abschlussmodule (Bachelor-Prüfung) umfassen die Module Thema und Recherche (studienbegleitend), Präsentation (nicht studienbegleitend) und Bachelor-Projekt (nicht studienbegleitend). Die Abschlussmodule Bachelor-Projekt und Präsentation können nicht vor den Modulen des 6. Leistungssemester belegt werden. Das Modul Präsentation kann nicht vor den anderen Abschlussmodulen abgeschlossen werden.
- (2) Die Zusammensetzung und Gewichtung der Modulprüfungen und der Gesamtnote sind im Prüfungsplan (Tabelle 2) dargestellt.

Tabelle 1 und 1a: Modulpläne 3.0 und 3.1 (Pflicht-, Wahlpflicht, Modulbausteine mit Lehrzeiten, Workload, ECTS)

Tabellen 2 und 2a: Prüfungspläne 3.0 und 3.1 (Modulbausteine mit Leistungen, Modulnoten, Berechnung der Gesamtnote)

Tabelle 3 und 3a: Studienpläne 3.0 und 3.1 (Verteilung der Module auf die Semester, Pflicht- und Wahlpflichtangebote); Regeln und Empfehlungen zum Wahlangebot)